Mittheilung des Senats

vom 9. September 1879.

Ausgaben des großen Untergerichts.

Dem Senat ist von dem Director des Untergerichts das Nachstehende berichtet:

In Folge der Wahl des Gerichtssekretärs **Cordes** zum Richter und seines am 1. Juli d. J. erfolgten Eintritts in das neue Amt ist die einstweilige Besetzung des Sekretariats am großen Untergerichte mit einem Hülfssekretär nothwendig geworden, da es nicht möglich war, die bezüglichen Geschäfte, welche eine ganze Arbeitskraft und regelmäßige Anwesenheit auf der Kanzlei verlangen, durch die übrigen Sekretäre oder Actuare wahrnehmen zu lassen. Es sind deshalb die gesammten Funktionen des Sekretärs am großen Untergerichte vom 30. Juni d. J. an bis auf Weiteres dem Obergerichtsanwalt Dr. **Donandt** übertragen worden gegen die Zusicherung einer dem Sekretärgehalte entsprechenden Remuneration. Derselbe wird dieses Amt auch noch ferner bis zum 1. October d. J. verwalten müssen.

Im Specialbudget des großen Untergerichts ist für Hülfe beim Protokoll der Posten von ℳ. 200 ausgeworfen, der indessen bereits größtentheils verbraucht ist. Durch die im Gerichtssekretariat entstandene Vakanz hat die Staatskasse für das fragliche Vierteljahr das ℳ. 4 950 für das Jahr betragende Gehalt des bisherigen Gerichtssekretärs erspart.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß diese Ersparniß bis zum Belauf von ℳ. 1 125 für die erwähnte Honorirung von Dr. **Donandt** verwandt werde.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. September 1879.

1. Deputations-Ergänzungen.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des aus dieser Deputation ausgeschiedenen Herrn **Wilhelm Becker** zum Mitgliede der Deputation für die Beamtenwitwenkasse Herrn **Johs. Wilckens**, und an Stelle des aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Herrn **Herm. Danziger** zum Mitgliede der Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens Herrn **Eduard Ulrichs** gewählt.

2. Verfassungen der Hafenstädte.

Auch die Bürgerschaft ertheilt dem von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzentwurfe und ebenso den von dem Senat beantragten Abänderungen ihre Zustimmung, indem sie ihrerseits noch folgende Abänderungen beschließt:

1) In § 6 ist das Wort „servisberechtigte" vor „Militärpersonen" einzufügen.
2) In § 16, Absatz 2, sind die Worte „eine Geldstrafe oder" zu streichen.
3) In § 21 ist die Bestimmung unter 2) wie folgt zu fassen:
 „2) Gemeindebürger, die im letzten Jahre regelmäßig wiederkehrende Staats- oder Gemeindeabgaben aus Unvermögen nicht bezahlt haben."

4) In § 23, letzte Zeile, ist nach dem Worte „Klassenabstufung" einzuschalten „und eine Wahl nach Bezirken".
5) In § 32, Absatz 1, Zeile 7, ist nach dem Worte „zurückgewiesen" einzuschalten:
„die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllocals geschehen. Gedruckte Stimmzettel sind zulässig."
6) Der § 44, Absatz 2, erhält folgende Fassung:
„Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Fällt die Wahl jedoch auf ein besoldetes Mitglied des Stadtraths, so endet die Amtsdauer des Erwählten erst mit dessen Ausscheiden aus dem Stadtrathe."
7) In § 61 ist statt „in besonderer Sitzung" zu sagen „in gesonderten Sitzungen beider Collegien".
8) In § 69 ist im Eingang der zweiten Zeile vor „Stimmenmehrheit" einzuschalten „absoluter".
9) In § 75, Absatz 2, ist dieselbe Einschaltung vorzunehmen.
10) In § 97, Absatz 5, ist vor den Worten „in der ersten Hälfte des Monats November" und „in der ersten Hälfte des Monats December" beide Male einzuschalten das Wort „spätestens".

Mittheilung des Senats

vom 12. September 1879.

1. Verfassung der Hafenstädte.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft bei und hat die Verkündigung des danach festgestellten Gesetzes angeordnet.

2. Conpirung der kleinen Weser.

Indem der Senat dem in beifolgendem Berichte gestellten Antrage der Baudeputation seine Zustimmung ertheilt, ersucht er die Bürgerschaft, unter Hinweisung auf die am Schlusse des Berichts hervorgehobene Dringlichkeit der Sache, um baldthunliche Beschlußfassung.

Anlage.

Bericht der Baudeputation.

Die Unterbrechung des Separationswerkes oberhalb der Eisenbahnbrücke, welche nothwendig ist, um den Schiffsverkehr in der kleinen Weser zu ermöglichen, hat eine Stromspaltung zur Folge, welche sehr nachtheilige Sandablagerungen in der Einfahrt und dem Fahrwasser verursacht, zu deren Beseitigung fortwährend kostspielige Baggerungen stattfinden müssen. Der durch die Oeffnung des Separationswerkes fallende Strom führt flußabwärts Sand in die kleine Weser, welche unterhalb der Eisenbahnbrücke sich mehr und mehr verflacht, und für die Schiffahrt bei normalem Wasserstand fast unbrauchbar wird, wogegen oberhalb und unterhalb der Kaiserbrücke in der kleinen Weser, so lange das Separationswerk nicht bei mehr als 1,5 Meter Wasserstand überfluthet wird, die einmal hergestellte Tiefe sich hält, da die Weser auf dieser Strecke von Sandablagerungen so ziemlich frei bleibt und eine durchgängige Tiefe von 2 Metern hat, die für den Schiffsverkehr genügt. Die verminderte Wassermasse der großen Weser reicht aber nicht aus, den Sand weiter zu spülen, welcher somit im Fahrwasser ablagert, so daß beispielsweise zum Weserbahnhof nur Schiffe von 1,5 bis 2 Meter Tiefgang gelangen, wogegen oberhalb der Einfahrt zur kleinen Weser und unter-